

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

1. Halbjahr 2021

Termin: 4. Februar 2021

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
2. Wirtschaftsgesetze, 36., aktualisierte Auflage, 2020,
IDW Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **9 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Beide Aufgaben sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung von 2 (Aufgabe 1) zu 1 (Aufgabe 2) aus!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Aufgabe 1

Ausgangsfall:

I ist Verwalter in dem auf Gläubigerantrag vom 01.03.2019 am 15.03.2019 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der A-GmbH (A), deren Umsatz im letzten Wirtschaftsjahr 1.800 T€ betrug. E, F und G sind deren jeweils allein vertretungsberechtigte Geschäftsführer. I macht gegenüber G einige Ansprüche geltend, weil G noch Zahlungen der A veranlasst und Forderungen eingezogen habe, nachdem nicht rechtzeitig ein Insolvenzantrag über das Vermögen der A gestellt worden sei. Diese sei spätestens seit 01.10.2018 zahlungsunfähig gewesen. Dazu verweist I zutreffend darauf, am 01.09.2018 seien Umsatzsteuerforderungen des Finanzamts in Höhe von 43.000 € seit mehr als zwei Monaten fällig gewesen, Säumniszuschläge seien festgesetzt worden; ferner habe am 01.10.2018 eine offene, fällige Lieferantenforderung von 68.000 € bestanden. Beide Forderungen seien bis zur Insolvenzeröffnung nicht mehr befriedigt worden seien und zur Insolvenztabelle festgestellt worden. Die am 02.11.2018 fälligen Löhne und Gehälter hätten nur zur Hälfte befriedigt werden können, dasselbe gelte für die Novemberlöhne Anfang Dezember. Lohnsteuer sei für die genannten Monate gar nicht abgeführt worden.

Die A unterhielt bei der B-Bank (B) einen Kontokorrentkredit über 130.000 €, der durch die Verpfändung eines Wertpapierdepots mit einem Wert von 120.000 € gesichert war. Am 03.01.2019 valutierte der Kredit in voller Höhe von 130.000 €. In der Folgezeit bis 28.02.2019 zog G über dieses Konto Außenstände der A in Höhe 30.000 € ein. Weitere Bewegungen auf diesem Konto waren bis zur Insolvenzeröffnung nicht zu verzeichnen.

Zu Lasten eines bei der C-Bank (C) von der A im Haben geführten Kontos überwies G am 04.02.2019 insgesamt 12.000 € auf die fälligen Löhne und Gehälter an die Arbeitnehmer der A für Januar 2019, einen Teilbetrag von 3.000 € der Lohnsteuer für November sowie 407 € an einen Lieferanten (L), von dem die A für den Mitarbeiteraufenthaltsraum Kaffeepulver und Süßigkeiten bezog.

I verlangt Ersatz für die über das Konto bei der B eingezogenen 30.000 € sowie für die an die Arbeitnehmer, das Finanzamt und an L gezahlten Beträge von 12.000 €, 3.000 € und 407 €.

Untersuchen Sie, ob I diese Ansprüche zustehen, gegen die G folgendes einwendet:

G macht geltend, dass ihm die angeführten Zahlungsrückstände bis zum Insolvenzantrag nicht bekannt gewesen seien. Es habe zwischen ihm, E und F eine mündliche Ressortaufteilung gegeben, wonach er sich um die Technik habe kümmern sollen, E und F dagegen um die kaufmännische Leitung, ihm sei daher auch die Zahlungsunfähigkeit, so sie denn eingetreten sein sollte, jedenfalls nicht bekannt geworden. Zudem hätten alle Zahlungen und der Forderungseinzug der Fortführung der A gedient und seien dafür notwendig gewesen. Schon aus diesen Gründen hafte er nicht. Außerdem stellten die Zahlungen an die Arbeitnehmer und an L Bargeschäfte dar, die unter § 142 InsO fielen und daher von ihm nicht zu ersetzen seien.

Abwandlung:

Unterstellen Sie aufgrund der im Ausgangsfall mitgeteilten Tatsachen, dass die A am 01.10.2018 ihre Zahlungen eingestellt hatte.

G wendet ein, die A sei dennoch nicht zahlungsunfähig gewesen und er sei schon deshalb nicht ersatzpflichtig. Was muss er hierfür im Rechtsstreit darlegen und, sollte es vom Verwalter bestritten werden, auch beweisen?

Aufgabe 2

Emil Erfolg (E) ist Computerspieleentwickler. Um der Computerspieleindustrie in Deutschland Auftrieb zu verschaffen, hat er eine Software zur Errichtung einer öffentlichen Finanzierungs- und Spieleplattform entwickelt. Sie soll zugleich einen Vertrag verkörpern, der sich automatisiert vollzieht (Smart Contract). Den Inhalt dieses Vertrages bildet er in einer weit verbreiteten Programmiersprache ab.

Für diejenigen, die diese Programmiersprache beherrschen, erschließt sich die folgende Funktionalität: Durch die Software wird eine vollautomatisierte Organisation zur Förderung der Entwicklung von Computerspielen errichtet (DAOGames). An dieser können sich natürliche und juristische Personen beteiligen. Der Beitritt wird ohne zusätzliche Erklärungen ausgelöst durch Übertragung von digitalen Werten wie Bitcoin oder Ether in einer Weise, in der die Software weitere Übertragungshandlungen entsprechend des Programmcodes ohne menschlichen Eingriff veranlassen kann. Im Gegenzug erhalten die Beitretenden elektronische Berechtigungen (Token). Bei Beendigung der Software verlieren die Beteiligten alle Berechtigungen, Einwirkungs- und Übertragungsmöglichkeiten.

Mit den Token sind technisch drei Dinge möglich. Erstens erlauben sie, sich an elektronischen Abstimmungen über zu finanzierende Computerspielprojekte zu beteiligen. Die Software übermittelt auf Basis dieser Abstimmungen automatisiert generierte Vertragsangebote an diejenigen Spieleentwickler, die sich zuvor mit einem Projekt und einem bezifferten Finanzierungsbedarf auf der Plattform beworben haben. Mit der Annahme des Angebots verpflichten sich diese, ein der Projektbeschreibung entsprechendes Computerspiel zu entwickeln, in einem für die Plattform geeigneten Format einzustellen und der vollautomatisierten Organisation zeitlich begrenzte Nutzungsrechte einzuräumen. Zweitens eröffnen die Token auf der Plattform die Nutzung dieser Computerspiele. Drittens sollen die Token schließlich auf verschiedenen anderen Handelsplattformen gehandelt werden können. Sie können durch eine kryptografische Absicherung, wie Münzen, nicht vervielfältigt, aber beliebig an Dritte übertragen werden. Bei erfolgreichen Spielen ist zu erwarten, dass die Nachfrage und damit der Preis der Token auf den Handelsplattformen steigen.

E veröffentlicht den Computercode dieser Software in einer Fachzeitschrift verbunden mit der Erklärung, dass dieser Code manipulationssicher sei und es jedem freistehe, das Programm zu aktivieren.

Franz Freak (F) entdeckt den Fachbeitrag, überträgt den Programmcode in eine Cloudsoftware-Umgebung, die Ethereum Blockchain und aktiviert die Software. Diese Aktivierung ist technisch unumkehrbar. Zusätzlich veröffentlicht er den Programmcode auf einer eigenen Internetseite. Dort ergänzt er die folgende Klausel:

„Die Bedingungen von DAOGames sind im Programmcode auf der Ethereum Blockchain unter der Adresse (...) festgelegt. Nichts in dieser Erklärung der Begriffe oder in einem anderen Dokument oder einer anderen Mitteilung darf zusätzliche Verpflichtungen oder Garantien ändern oder hinzufügen, die über die im DAOGames-Programmcode festgelegten und daraus in der Ethereum Blockchain zu folgernden hinausgehen.“

Unter dieser Klausel befinden sich auf der von F öffentlich zugänglich gemachten Internetseite Eingabefelder und ein Schaltfeld, mit denen Interessenten sogleich Bitcoin oder Ether in die automatisierte Organisation übertragen und eine Adresse zur Entgegennahme der Token eintragen können. F erlangt keine Verfügungsmöglichkeiten über die einbezahlten Bitcoin oder Token. Er hat auch keine Möglichkeiten, auf die Software Einfluss zu nehmen.

Zwei Wochen nach Aktivierung stellt F höchst erstaunt fest, dass sich 30.000 Personen mit je 100 – 1.000 € beteiligt haben und dadurch insgesamt Bitcoin im Gegenwert von 15 Mio. € eingeworben worden sind.

Auch Hans Hacker (H) hat den Erfolg von DAOGames aufmerksam verfolgt. Er investiert einen kleinen Betrag, tritt der Organisation bei, erkennt aber eine Funktion in der Cloudsoftware-Umgebung, der Ethereum Blockchain, die es ihm im Zusammenspiel mit dem Programmcode erlaubt, die Software ohne vorherige Abstimmung zu veranlassen, ihm selbst einen Auftrag zur Spieleentwicklung zu erteilen und sämtliche eingesammelten Bitcoin in seinen ausschließlichen Verfügungsbereich zu übertragen. Diese Funktion hatten alle übrigen sachverständigen Programmierer im Programmcode übersehen.

Der selbständige Softwareentwickler Gerd Gierig (G) e. K. war einer der Investoren. Er will seine Bitcoin zurück und macht Ansprüche gegen E, F und H geltend.

E habe eine fehlerhafte autonome Software entwickelt, die sich unvorhergesehen und zum Schaden aller Investoren selbständig gemacht habe. Deshalb stünden ihm Ansprüche aus Delikts-, Gefährdungs- und Produzentenhaftung gegen E zu.

F habe die Software in den Verkehr gebracht. Deren Verhalten sei, wie das eines Warenautomaten dem Aufsteller, allein dem F zuzurechnen. Der Plattform DAOGames sei jede rechtliche Qualität abzuspreehen. Eine Beitragsverpflichtung aus Vertrag konnte mangels Angebot und Annahme nicht zustande kommen. In einer Programmiersprache könnten keine Verträge geschlossen werden. Das sei von der Vertragsfreiheit nicht gedeckt. Im Übrigen würde es sich bei dem Programmcode um Allgemeine Geschäftsbedingungen handeln, die nicht nur im Inhalt des Programmcodes, sondern auch mit dem von H aktivierten Effekt zur Nichtigkeit des Vertrages führten. Es sei überdies sittenwidrig, unkontrollierbare Vertragsautomaten in die Welt zu setzen. F habe zudem gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, indem er durch die Software eine erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung angeboten habe, ohne eine entsprechende Erlaubnis von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhalten zu haben. Vorsorglich erkläre er die Anfechtung, weil ihm zumindest ein beachtlicher Irrtum über den Inhalt seiner Erklärung unterlaufen sei, weil die Ethereum Blockchain den Programmcode anders als von ihm erwartet verarbeitet habe, indem die abstimmungslose Auszahlung an H veranlasst worden sei. Die der Software überlassenen Vermögenswerte seien dem F zuzurechnen. Deshalb bestünde ein Anspruch auf Rückzahlung gegen F aus ungerechtfertigter Bereicherung. Weiter stütze er seinen Anspruch auf Prospekthaftung. Er sei bei Erwerb davon ausgegangen, dass keine Prospektpflicht bestand. Jetzt habe er erfahren, dass die Emission der Token eine prospektpflichtige Wertpapieremission gewesen sei.

Seine Ansprüche gegen H begründet G mit dessen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung der anderen Anleger und hilfsweise mit dessen treuwidrigem Verhalten als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Frage 1: Welche Vertragsbeziehungen ist G als Investor eingegangen, indem er auf der Plattform Bitcoin an die automatisierte Organisation übertragen und eine Adresse zur Entgegennahme der Token eingetragen hat? Nennen und begründen Sie Vertragstyp und Vertragspartner.

Frage 2: Folgte aus der Eröffnung der Internetseite und Aktivierung der Software durch F die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts nach der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 oder nach einem anderen Gesetz?

Gehen Sie von einer Gewichtung von 1 (Frage 1) zu 1 (Frage 2) aus!

Auszüge aus nicht in den zugelassenen Gesetzessammlungen abgedruckten Gesetzen

Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG

Artikel 2 [Begriffsbestimmungen]

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Wertpapiere“ übertragbare Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU mit Ausnahme von Geldmarktinstrumenten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie 2014/65/EU mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten;

(...)

- i) „Anbieter“ eine Rechtspersönlichkeit oder natürliche Person, die Wertpapiere öffentlich anbietet;

(...)

Artikel 3 [Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts und Ausnahmen]

- (1) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 4 werden Wertpapiere in der Union nur nach vorheriger Veröffentlichung eines Prospekts gemäß dieser Verordnung öffentlich angeboten.

(...)

Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU

Artikel 4 [Begriffsbestimmungen]

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

(...)

17. „Geldmarktinstrumente“ die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelten Gattungen von Instrumenten, wie Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate und Commercial Papers, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten;

(...)

44. „übertragbare Wertpapiere“ die Kategorien von Wertpapieren, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, wie

- a) Aktien und andere, Aktien oder Anteilen an Gesellschaften, Personengesellschaften oder anderen Rechtspersönlichkeiten gleichzustellende Wertpapiere sowie Aktienzertifikate;
- b) Schuldverschreibungen oder andere verbrieftete Schuldtitel, einschließlich Zertifikaten (Hinterlegungsscheinen) für solche Wertpapiere;

- c) alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrößen bestimmt wird;

(...)